



24.04.2025

Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Herrn
Stefan Walser



Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Tel. +49 721 8191-0
Fax +49 721 8191-8590

bearbeitet von:
AR'in Tiebermann

Betreff: Ihr Schreiben vom 18.04.2025

Aktenzeichen: AR 638/25

Datum: Karlsruhe, 22.04.2025

Seite: 1 von 2

poststelle@gba.bund.de

www.generalbundesanwalt.de

Sehr geehrter Herr Walser,

die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist wie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland an die Vorschriften über die gesetzlichen Zuständigkeiten gebunden.

Im Wesentlichen bearbeitet sie Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte und führt die Ermittlungen in den im Gerichtsverfassungsgesetz besonders bestimmten Staatsschutzstrafsachen.

Die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit fällt nicht in ihre Zuständigkeit.

Die Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen und die Rechtsberatung gehören nicht zu den Aufgabebereichen der Bundesanwaltschaft.

Für die Verfolgung von Straftaten sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften zuständig. Sie nehmen Strafanzeigen entgegen und entscheiden, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist nicht die vorgesetzte oder übergeordnete Dienststelle der Staatsanwaltschaften oder anderer Justizbehörden der Länder. Die Beamten der Staatsanwaltschaften der Länder sind Angehörige der jeweiligen Landesjustizverwaltungen und unterstehen den Landesjustizministerien. Die Bundesanwaltschaft ist daher weder befugt, deren Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben noch auf eine bestimmte Sachbehandlung hinzuwirken.

Ich muss Ihnen deshalb leider mitteilen, dass ich mangels Zuständigkeit in Ihrer Angelegenheit nicht tätig werden kann.



24.04.2025

Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Herrn
Stefan Walser



Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Tel. +49 721 8191-0
Fax +49 721 8191-8590

bearbeitet von:
AR'in Tiebermann

Betreff: Ihr Schreiben vom 18.04.2025

Aktenzeichen: AR 638/25

Datum: Karlsruhe, 22.04.2025

Seite: 1 von 2

poststelle@gba.bund.de

www.generalbundesanwalt.de

Sehr geehrter Herr Walser,

die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist wie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland an die Vorschriften über die gesetzlichen Zuständigkeiten gebunden.

Im Wesentlichen bearbeitet sie Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte und führt die Ermittlungen in den im Gerichtsverfassungsgesetz besonders bestimmten Staatsschutzstrafsachen.

Die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit fällt nicht in ihre Zuständigkeit.

Die Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen und die Rechtsberatung gehören nicht zu den Aufgabebereichen der Bundesanwaltschaft.

Für die Verfolgung von Straftaten sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften zuständig. Sie nehmen Strafanzeigen entgegen und entscheiden, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist nicht die vorgesetzte oder übergeordnete Dienststelle der Staatsanwaltschaften oder anderer Justizbehörden der Länder. Die Beamten der Staatsanwaltschaften der Länder sind Angehörige der jeweiligen Landesjustizverwaltungen und unterstehen den Landesjustizministerien. Die Bundesanwaltschaft ist daher weder befugt, deren Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben noch auf eine bestimmte Sachbehandlung hinzuwirken.

Ich muss Ihnen deshalb leider mitteilen, dass ich mangels Zuständigkeit in Ihrer Angelegenheit nicht tätig werden kann.